

3. Die zielgerichtete Anwendung der materiellen Interessiertheit in Einheit mit der ideellen Anerkennung zur Stimulierung hoher Arbeitsleistungen.

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- ökonomisch wirksamen Verwendung des Lohnfonds, insbesondere des Lohnfondszuwachses,
 - Anwendung ökonomisch wirksamer Lohnformen sowie Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Gewerkschaftsleitungen in die Ausarbeitung, Änderung und Einführung der Lohnformen,
 - Anwendung vielfältiger Formen der ideellen Anerkennung hoher Leistungen im sozialistischen Wettbewerb nach dem Grundsatz „Ehre, wem Ehre gebührt“, wie z. B. Straßen der Besten, Ehrenbücher und öffentliche Belobigungen,
 - Anwendung der analytischen Methoden der Arbeitsklassifizierung für die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben auf der Grundlage der hierfür geltenden zentralen Regelungen,
 - materiellen Anerkennung für ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung sowie für die Einsparung von Energie
- und Festlegungen über die Formen der Prämierung, die Leistungskriterien für die Jahresendprämie und auftragsgebundenen Prämien.

4. Die weitere Entwicklung des Kultur- und Bildungsniveaus der Werk tätigen.

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- Lösung der Aufgaben der betrieblichen Bildungsarbeit einschließlich der aufgaben- und objektbezogenen Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen,
- Förderung und Unterstützung der Werk tätigen, insbesondere der Schichtarbeiter, Frauen und Jugendlichen, während der Aus- und Weiterbildung,
- Entwicklung eines vielfältigen geistig-kulturellen Lebens der Werk tätigen, Durchführung von ökonomisch-kulturellen Leistungsvergleichen, Organisierung von Betriebsfestspielen, Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens und Vergabe von Aufträgen an Künstler,
- Förderung von Körperkultur, Sport und Touristik und einer sinnvollen Freizeitgestaltung, besonders für die Jugendlichen,
- Erhöhung des Einflusses der Arbeiterklasse auf die klassenmäßige Erziehung der heranwachsenden jungen Generation, vor allem in der Berufsausbildung, außerschulischen Arbeit mit den Lehrlingen, Arbeit mit der Schuljugend, Kinderferiengestaltung und Jugendweihen,
- Gestaltung, Ausstattung und Erweiterung der betrieblichen Kultureinrichtungen und Sportstätten.⁵

5. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der sozialen Betreuung der Werk tätigen.

Dazu gehören Verpflichtungen zur

- planmäßigen und schrittweisen Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Erleichterung der Arbeit, Erhöhung der Arbeitssicherheit, Verbesserung der Arbeitskultur und Arbeitshygiene, Verwirklichung einer durchgängigen Schutzgütearbeit.

- Erhaltung und Gestaltung der sozialhygienischen Einrichtungen,
- betrieblichen Qualifizierung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, Durchführung von regelmäßigen Betriebsbegehungen und Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- Förderung der gesundheitlichen Betreuung der Werk tätigen, insbesondere des vorbeugenden Gesundheitsschutzes,
- Gewinnung der Werk tätigen für die freiwillige Zusatzrentenversicherung,
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und anderen Betrieben für die gemeinsame Schaffung und effektive Nutzung sozialer und kultureller Einrichtungen,
- Versorgung der Werk tätigen und Verbesserung der Dienstleistungen, insbesondere für Schichtarbeiter und berufstätige Frauen,
- Einflußnahme auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse vor allem der Schichtarbeiter und kinderreichen Familien, Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften,
- Verbesserung des Arbeiterberufsverkehrs gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Organen,
- Unterbringung und Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen,
- bevorzugten Unterbringung von Schichtarbeitern und kinderreichen Familien in betrieblichen Erholungseinrichtungen und ihrer vorrangigen Versorgung mit Ferienplätzen,
- Sicherung einer ständigen Verbindung zu den Werk tätigen, die ihren Ehrendienst bei der Nationalen Volksarmee leisten, und deren Angehörigen,
- Unterstützung von älteren Werk tätigen, Schwerbeschädigten und Rehabilitanden sowie Rentnern, die aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind,
- Gewährung von Zuwendungen bei Arbeitsjubiläen, sozialistischen Eheschließungen, Namensgebungen und anderen Anlässen,
- Gewährung eines Hausarbeitstages an vollbeschäftigte verheiratete werktätige Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder.

Die Beziehungen, die zwischen einzelnen Verpflichtungen und dem Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds des Betriebes sowie dem Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschulen bestehen, sind im Betriebskollektivvertrag bei den jeweiligen Festlegungen sichtbar zu machen.

In Anlagen zum Betriebskollektivvertrag sind aufzunehmen

- der Frauenförderungsplan,
- der Jugendförderungsplan,
- die Festlegungen über die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds des Betriebes sowie des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschulen,
- die Liste der Arbeiterschwernisse,
- die Urlaubsvereinbarung entsprechend den gesetzlichen Regelungen.